

Antrag auf Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht
gem. § 43 Absatz 3 SchulG

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in
Zeitraum der Beurlaubung, von:	bis

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (*Bescheinigung beifügen*):

(Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf dem Informationsblatt habe ich Kenntnis genommen.)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Bearbeitung Schule)

Bei Beurlaubung von *bis zu einem Tag im Quartal*:

Stellungnahme Klassenlehrer/-in: Die Beurlaubung wird () befürwortet - () nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

(Datum)

(Unterschrift Klassenleitung)

***Zusätzlich* bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag im Quartal bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:**

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt

() genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom:

() abgelehnt. Grund: _____

(Datum)

(Unterschrift Schulleitung bzw. Klassenleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern:

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, religiöse Fest usw) muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende

Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer werden Beurlaubungen bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung durch die Schulleitung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung ebenfalls durch die Schulleitung erfolgen.

Erläuterung:

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönlich Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn die nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.